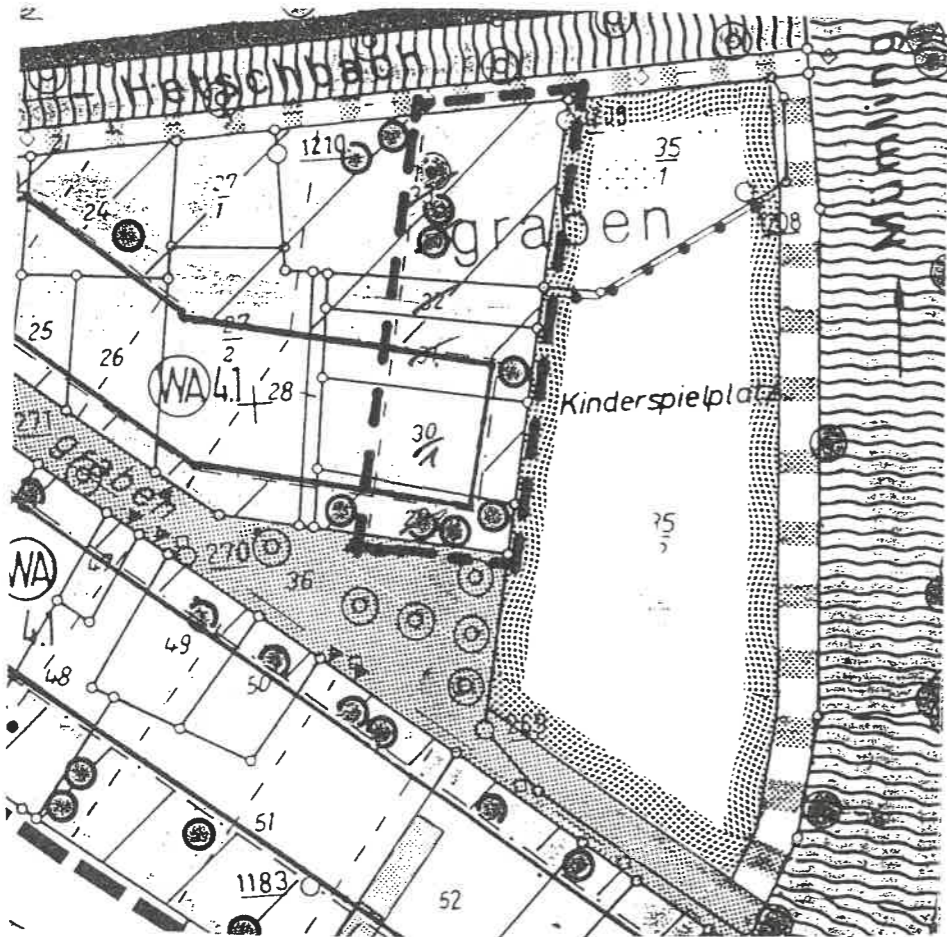


BEBAUUNGSPLAN 'ASCHAFFENBURGER STRASSE' in HÖCHST i. ODW. VEREINFACHTE ÄNDERUNG GEMÄSS § 13 BAUGB (I. ÄNDERUNG)

Ausschnitt aus dem
rechtsverbindlichen Bebauungsplan



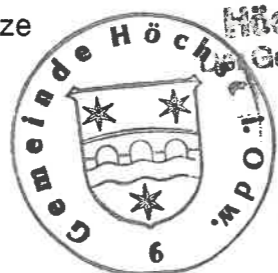
1.0.2: In Gebäuden mit zwei Vollgeschossen muß das oberste Vollgeschoß im Dachraum liegen; Geltungsbereich 4.1, 6.1

2.1.0: Dachaufbauten: Spitz- oder Schleppegauben sind auf max. 33 % der Gebäude- bzw. Dachlänge zulässig; Breite < 1,50 m, Abstand untereinander und vom Ortgang > 1,50 m.

Zeichenerklärung:

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung

----- Baugrenze

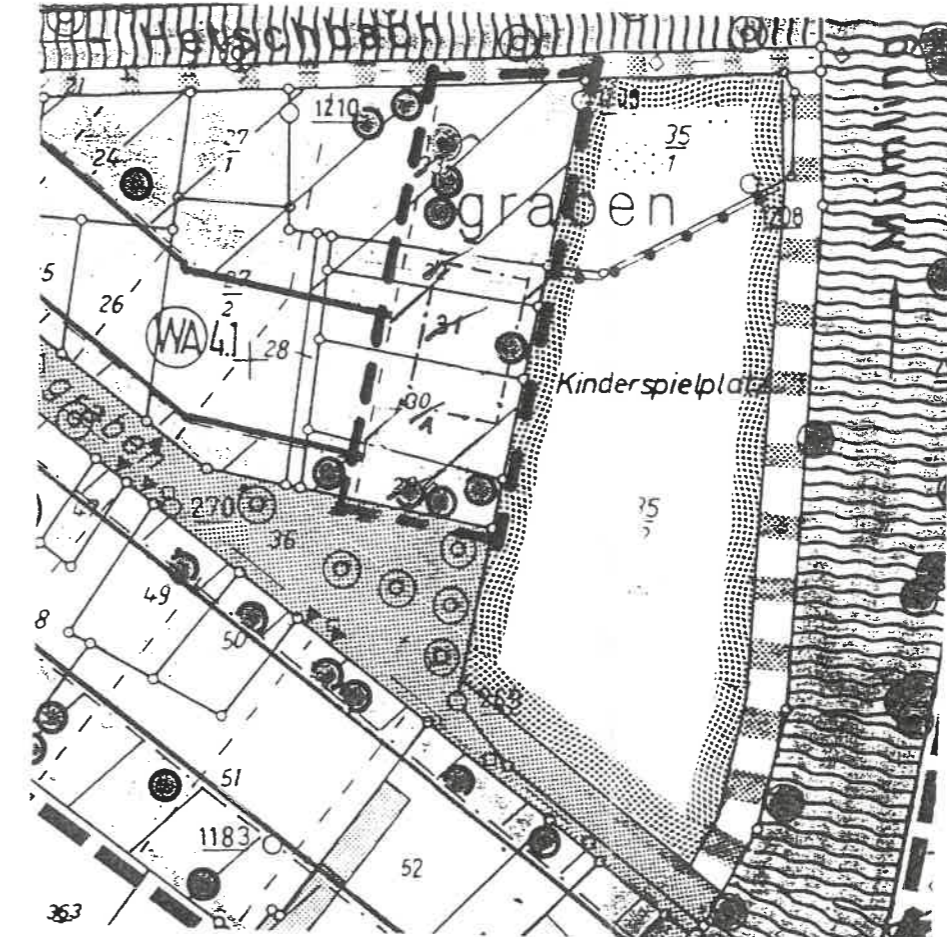


Höchst i. Odw.
Gemeindevorstand

05. Nov. 1991

Schäfer, Bürgermeister

Vereinfachte Änderung



1.0.2: entfällt

2.1.0: Dachaufbauten: Spitz- oder Schleppegauben sind auf max. 50 % der Dachlänge zulässig; Breite < 3,00 m Abstand untereinander und vom Ortgang > 1,20 m

Begründung: Durch Verschiebung der überbaubaren Fläche soll erreicht werden, daß die notwendigen Stellplätze ohne umfangreiche Flächenversiegelung zwischen Verkehrsfläche und Baufläche angelegt werden können.

Die Festsetzung 1.0.2 kann entfallen, da die Festsetzung der Traufhöhen und Dachneigung bereits die vorgesehene Beschränkung der Baukörper beinhalten.

Durch die Änderung der Festsetzung 2.1.0 soll die mögliche Nutzung im Bereich der Dachaufbauten verbessert werden.